



Gewerbesteuer - die richtige Strategie zur Vermeidung

Zwei Risiken für die Gewerbesteuerpflicht gibt es für Praxen. Eine echte Zusatzbelastung bringt diese aber längst nicht immer.

Die Tätigkeit als Arzt ist ein freier Beruf. Das bedeutet aus steuerlicher Sicht, dass keine Gewerbesteuer anfällt. Der Sinn und Zweck der Gewerbesteuer besteht darin, dass infrastrukturintensive Arbeiten sozusagen als Kompensation für die größere Abnutzung der öffentlichen Infrastruktur mit einer Zusatzsteuer belastet werden. Dabei hat sich die Frage gestellt, wie eine sinnvolle Abgrenzung von gewerblicher und nicht gewerblicher Tätigkeit erfolgen kann. Eine Tätigkeit nähert sich umso mehr dem Gewerbebetrieb, je eher sie mit Produktion und Handel zu tun hat bzw. Kapital und Beschäftigte vorrangig vor der Eigenleistung des Unternehmers genutzt werden.

Die Gewerblichkeit im Rahmen einer Praxistätigkeit kann sich deshalb insbesondere aus dem Verkauf von Produkten (zum Beispiel Kontaktlinsen) oder der Beschäftigung angestellter Ärzte ergeben, soweit deren Leistungen dem Praxisinhaber mangels Aufsicht und Kontrolle nicht wie eine Eigenleistung zugerechnet werden können.

Ob eine Gewerblichkeit aber auch zu einer steuerlichen Zusatzbelastung wird, hängt bei Einzelpersonen und Personengesellschaften (GbR/PartG) von dem sogenannten Gewerbesteuerhebesatz ab, der von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich ist. Da die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet wird, kommt es nur zu Mehrbelastungen, wenn der Gewerbesteuerhebesatz über 400 Prozent liegt oder zum Beispiel wegen Verlusten aus anderen Einkommensquellen kein ausreichender Einkommensteuerbetrag zur Verrechnung zur Verfügung steht.

Eine Tätigkeit nähert sich umso mehr dem Gewerbebetrieb, je eher sie mit Produktion und Handel zu tun hat.



Thomas Weilbach
ETL ADVISA
Frankfurt am Main

steuerexperten@etl.de

VORSICHT: ANSTECKUNGSGEFAHR GEWERBLICHE UMSÄTZE „INFIZIEREN“ DIE GANZE PRAXIS

Besondere Vorsicht ist bei den Personengesellschaften geboten, denn gewerbliche Umsätze wirken sich, wenn sie nicht geringfügig sind, auf die gesamten Umsätze der Gesellschaft infizierend aus. Als geringfügig gelten gewerbliche Umsätze, die unter drei Prozent der Gesamtnettoumsätze der Personengesellschaft und zusätzlich absolut unter 24.500 Euro liegen.

Sind also beispielsweise 30.000 Euro der Umsätze gewerblich, so gelten Kraft Fiktion sämtliche Umsätze der Gemeinschaftspraxis als gewerbliche Umsätze. Bei der Einzelpraxis hingegen wird ein gewerblicher Anteil grundsätzlich als eigenständig

gewürdigt, wobei allerdings Rechnungen, Buchführung und Bankkonto separat geführt werden müssen. Auch wenn bei einer BAG die gewerbliche Infektion greift, kommt aber dennoch die Anrechnung auf die Einkommensteuer zum Zuge.

Kommen gewerbliche Umsätze durch Produktverkäufe zustande, so können die Infektionswirkungen bei einer Personengesellschaft verhältnismäßig einfach dadurch umgangen werden, dass die Verkäufe über eine Parallelgesellschaft abgewickelt werden (Trennungsstrategie).

ANGESTELLTE ÄRZTE AUSREICHENDE ANLEITUNG VERHINDERT GEWERBESTEUER

Ergibt sich die Gewerblichkeit demgegenüber aus der Beschäftigung angestellter Ärzte, so kann das Gewerbesteuerrisiko nur durch eine ausreichende Anleitung und Überwachung vermieden werden. Eine solche Anleitung und Überwachung kann dabei auch durch eine Behandlungsdirektive erfolgen, indem der Praxisinhaber mit Blick auf den Patienten eine bestimmte Behandlung als Marschroute vorgibt und der angestellte Arzt lediglich bei Komplikationen oder Abweichungen von der Leitlinie rückfragt. So entschieden vom Bundesfinanzhof für eine Anästhesiepraxis.

Im Ergebnis zeigt sich, dass ein Gewerbesteuerrisiko stets individuell zu untersuchen ist und sich ein Schwarz-Weiß-Denken verbietet.